

**Satzung
über die einheitliche Festsetzung des Vomhundertsatzes
nach § 64 Abs. 7 der Landesbauordnung
vom 13. August 1970**

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV. NW. S. 656/SGV. 2020) und des § 64 Absatz 7 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96) hat der Rat der Stadt Witten in seiner Sitzung am 5. August 1970 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Vomhundertsatz, der bei einer Heranziehung zur Zahlung eines Geldbetrages nach § 64 Abs. 7 Bauordnung NW nicht überschritten werden darf, wird mit 90 v.H. der tatsächlichen oder geschätzten Herstellungskosten einschließlich der Grundstückskosten festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.¹⁾

¹⁾ In den Wittener Tageszeitungen veröffentlicht am 18.8.1970